

**1 Allgemeines/Anwendbares Recht**

- 1.1 Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Lieferungen, Anlagen und sämtliche Montagearbeiten (inkl. Inbetriebsetzungen, Betriebsproben, Gesamtschemaausarbeitungen usw.) der Weishaupt AG (nachstehend „Lieferantin“ genannt) an deren Kunden (nachstehend „Käufer“ genannt) in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein. Mit der Auftragserteilung anerkennt der Käufer ausdrücklich diese Bedingungen. Die Lieferantin anerkennt keine anderen Geschäftsbedingungen des Käufers.  
Für sämtliche Leistungen aus dem Bereich Service, verweisen wir auf die AGB's Service.
- 1.2 Mündliche Abreden, Ergänzungen und Abweichungen, namentlich die Übernahme von andern Allgemeinen Bedingungen wie etwa der SIA-Normen, käufereigene Einkaufsbedingungen usw. sind nur rechtswirksam, wenn sie von der Lieferantin schriftlich bestätigt werden.
- 1.3 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes.
- 1.4 Diese Bestimmungen gelten ab 01.06.2025 und ersetzen alle bisherigen Allgemeinen Liefer- oder Geschäftsbedingungen der Weishaupt AG. Sie sind im Wesentlichen an die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Hersteller-/ Lieferantenfirmer der HLK-Branche (Version 2014) des Verbands GebäudeKlima Schweiz angelehnt.

**2 Auftragsbestätigungen, Bestellungenänderungen, Annullierungen**

- 2.1 Der Auftrag gilt als angenommen, wenn er von der Lieferantin schriftlich bestätigt worden ist. Für den Umfang und die Ausführung der Lieferungen und Leistungen ist die Auftragsbestätigung der Lieferantin massgebend.
- 2.2 Nicht in der Auftragsbestätigung enthaltene Materialien oder Leistungen werden separat berechnet.
- 2.3 Bestellungenänderungen oder Annullierungen gelten nur, wenn sich die Lieferantin schriftlich damit einverstanden erklärt. Zudem sind die daraus entstehenden Kosten vom Käufer zu tragen.

**3 Preise**

- 3.1 Die offerierten oder bestätigten Preise verstehen sich nur für Lieferungen und Arbeiten, die ausdrücklich aufgeführt sind. Allfällige in Unterlagen genannte, mündliche oder telefonische Preisofferten und Preisnennungen sind erst bindend, wenn sie von der Lieferantin schriftlich bestätigt worden sind. Zu den normalen Ansätzen werden zusätzlich verrechnet:
- 3.1.1 Mehrkosten der Montagearbeiten bei Verzögerungen ohne Verschulden der Lieferantin.
- 3.1.2 Mehrlieferungen, welche in der Auftragsbestätigung der Lieferantin nicht ausdrücklich erwähnt sind.
- 3.1.3 Überstunden, Überzeit, Nacht- oder Sonntagsarbeit, welche vom Käufer verlangt wird, ohne dass die Lieferantin mit seinen Leistungen durch Selbstverschulden in Verzug ist.
- 3.2 Alle in den Unterlagen der Lieferantin aufgeführten Preise verstehen sich exklusiv Mehrwertsteuer.

**4 Abbildungen, Eigenschaften und technische Bedingungen**

- 4.1 Die in den Dokumenten der Lieferantin als Basis von Angeboten enthaltenen technischen Angaben, Abbildungen, Masse, Norm- Schemata und Gewichte sind unverbindlich, soweit sie im Einzelfall bei der Auftragsbestätigung nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden. Konstruktionsänderungen bleiben vorbehalten. Materialien können durch andere gleichwertige ersetzt werden. In besonderen Fällen sind verbindliche Mass-Skizzen zu verlangen.
- 4.2 Der Käufer hat die Lieferantin über die funktionstechnischen Bedingungen des Anlagesystems zu unterrichten, sofern diese von den allgemeinen Empfehlungen der Lieferantin abweichen.

**5 Urheberrecht und Eigentum von technischen Zeichnungen und Unterlagen**

- 5.1 Technische Zeichnungen, Pläne und Unterlagen, welche dem Käufer ausgehändigt werden, bleiben im Eigentum der Lieferantin und sind urheberrechtlich geschützt. Ihre unveränderte oder veränderte Verwendung und Weitergabe ist ohne schriftliche Zustimmung der Lieferantin verboten.

**6 Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistungserbringung**

- 6.1 Der Liefertag bzw. der Tag der Leistungserbringung werden nach bester Voraussicht so genau wie möglich angegeben. Sie können jedoch nicht garantiert werden. Werden Termine jedoch ausdrücklich vereinbart, sind sie verbindlich.
- 6.2 Die Lieferantin ist berechtigt, die Lieferung zurückzuhalten oder die Leistung nicht zu erbringen, wenn die Vertragspflichten seitens des Käufers nicht erfüllt werden.
- 6.3 Unter Vorbehalt einer abweichenden Vereinbarung in der Auftragsbestätigung haftet die Lieferantin nicht für durch Verspätungen verursachte Schäden und Kosten.
- 6.4 Wird die bestellte Ware auf den vereinbarten Liefertag nicht abgenommen, so ist die Lieferantin berechtigt, die Ware in Rechnung zu stellen. Die Kosten und Folgekosten einer Einlagerung trägt der Käufer.
- 6.5 Bei Bestellungen auf Abruf behält sich die Lieferantin vor, bestellte Ware erst nach Eingang des Abrufes herzustellen.

**7 Inbetriebnahme Wärmeerzeuger**

Auf den Tag der Inbetriebsetzung der Feuerung durch unsere Techniker hat der Käufer besorgt zu sein, dass der Tank mit Öl mindestens teilweise gefüllt, die Anlage betriebsbereit und die elektrischen Installationen fertiggestellt sind. Bei Gasanlagen muss das Gaswerk die Anlage frei geben.

Der Wärmeerzeuger muss hydraulisch angeschlossen, elektrische komplett verdrahtet und die Anlage gefüllt sein. Kann eine angeforderte Inbetriebnahme aus Gründen, die der Käufer zu vertreten hat (Anlage nicht bereit, elektrische Anschlüsse nicht erstellt, etc.) nicht ausgeführt werden, wird eine Pauschale von CHF 250.– in Rechnung gestellt.

**8 Versand- / Transportbedingungen**

- 8.1 Die Lieferantin ist in der Wahl des Transportmittels frei. Ohne anderslautende schriftliche Vereinbarung:
- sind die Transportkosten nicht im Produktpreis enthalten und werden dem Käufer zusätzlich zum Produktpreis in Rechnung gestellt;
  - erfolgen Lieferungen in Berggebiete bis zur Schweizer Talbahnstation;
  - stellt der Käufer bei Camionsendungen den Ablad auf seine Kosten sicher. Wenn die Baustelle für Lastwagen nicht zugänglich ist, hat der Käufer rechtzeitig den Ablieferungsort zu bestimmen.
- 8.2 Für Lieferungen von Zubehör- und Ersatzteilen werden die Verpackungs- und Versandkosten in Rechnung gestellt.
- 8.3 Mehrkosten des Transportes hat der Käufer zu tragen, wenn sie durch seine Sonderwünsche (Express, spezielle Ankunftszeiten etc.) verursacht werden.
- 8.4 Es werden diejenigen Verpackungen und Transportmittel eingesetzt, die die Lieferantin als zweckmässig erachtet.
- 8.5 Beanstandungen wegen Transportschäden müssen vor Empfangnahme durch den Käufer bei Bahn, Post oder beim Spediteur schriftlich angebracht werden.

**9 Übergang von Nutzen und Gefahr**

Holt der Käufer die Ware im Werk ab oder wird die Ware mittels Frachtführer oder mittels eines anderen Dritten im Auftrag der Lieferantin versandt, gehen Nutzen und Gefahr mit dem Abgang der Lieferung ab Werk auf den Käufer über. Erfolgt der Transport und der Ablad durch Personal und Einrichtungen der Lieferantin, gehen Nutzen und Gefahr mit dem Aufsetzen der Ware auf den Boden auf den Käufer über. Erfolgt der Ablad der Ware, welche durch Personal und Einrichtungen der Lieferantin transportiert wurde, durch Personal und/oder Einrichtungen des Käufers oder durch Dritte im Auftrag des Käufers, gehen Nutzen und Gefahr mit dem Eintreffen des Transportfahrzeuges am Belieferungsort auf den Käufer über.

Eine Anlage oder die Ausführung von Montage- und Reparaturarbeiten gelten als dem Käufer abgeliefert, wenn diese von der Lieferantin fertig montiert oder ausgeführt wurde, auch wenn die Anlage aus Gründen, die nicht bei der Lieferantin liegen, noch nicht in Betrieb gesetzt und einreguliert werden konnte. Nutzen und Gefahr gehen mit der Ablieferung auf den Käufer über.

**10 Prüfung / Mängelrüge**

- 10.1 Der Käufer ist verpflichtet, die Waren, Anlagen und Montage sofort nach Ablieferung zu prüfen.
- 10.2 Waren und Anlagen, die nicht dem Lieferschein entsprechen oder sichtbare Mängel aufweisen und Leistungen, die nicht den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen, sind durch den Käufer innerhalb von 8 Tagen nach Ablieferung schriftlich geltend zu machen (bezüglich Transportschäden siehe Ziff. 8.5 und Ziff. 9). Unterlässt er dies, gelten Waren, Anlagen und Leistungen als genehmigt.
- 10.3 Eine nicht fristgemässe Mängelrüge führt überdies zur Verwirkung der Gewährleistungs (Garantie-) pflicht der Lieferantin.

- 10.4 Wünscht der Käufer gemeinsame Abnahmeprüfungen und sind diese nicht ausdrücklich im Lieferumfang enthalten, so müssen diese schriftlich vereinbart werden und gehen zu Lasten des Käufers. Können die Abnahmeprüfungen aus Gründen, die die Lieferantin nicht zu vertreten hat, innert der festgelegten Frist nicht durchgeführt werden, so gelten die mit diesen Prüfungen festzustellenden Eigenschaften bis zum Beweis des Gegenteils gemäss Ziff. 10.1 als vorhanden.

- 10.5 Mängelrügen heben die Zahlungsfrist nicht auf.

**11 Mängelrüge bei versteckten Mängeln**

Bei der Ablieferung nicht ohne weiteres feststellbare Mängel (sog. versteckte Mängel) hat der Käufer schriftlich zu rügen, sobald sie erkannt werden, spätestens jedoch vor Ablauf der Garantiefristen gemäss Ziff. 12.

**12 Garantiefristen / Dauer und Beginn**

- 12.1 Die nachfolgenden Bestimmungen über Garantiefristen (Ziff. 12) und Garantieleistungen (Ziff. 13) ersetzen – soweit zulässig – die gesetzlichen Gewährleistungsregeln.
- 12.2 Bei Neulieferungen wird für alle Waren und Anlagen eine Materialgarantie von 24 Monaten ab Ablieferung gewährt. Ausserdem wird eine Funktionsgarantie von 12 Monaten gewährt, jedoch maximal 18 Monate ab Ablieferung, sofern die Anlage von der Lieferantin oder einem von ihr autorisierten Servicepartner in Betrieb genommen wurde. Die erwähnten Garantiefristen gelten auch für Waren und Anlagen, die in ein unbewegliches Werk integriert worden sind.
- 12.3 Die Funktionsgarantie kann mit dem Abschluss eines Service oder Wartungsvertrag auf maximal 5 Jahre verlängert werden. Für die Gewährung der Garantieleistungen sind in jedem Fall die vorgeschriebenen Wartungsintervalle der Lieferantin einzuhalten. Die konkreten Garantiefristen und -leistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Service- oder Wartungsvertrag der Lieferantin.
- 12.4 Für nachgelieferte Waren im Sinne der Erfüllung von Garantieleistungen gemäss Ziff. 13. gelten wiederum die Basisgarantiefristen. Nicht verlängert wird jedoch die Frist für die Teile der ursprünglich gelieferten Ware, welche keine Mängel aufweisen.

**13 Garantieleistungen**

- 13.1 Soweit sich die Beanstandung als berechtigt erweist, leistet die Lieferantin Garantie für richtiges Funktionieren der gelieferten und durch deren Personal montierte Anlagen, für solide Ausführung aller Installationen und für Verwendung geeigneten Materials; für gelieferte Waren leistet die Lieferantin Garantie für deren mängelfreie Beschaffenheit. Der Käufer hat der Lieferantin die Möglichkeit zu gewähren, die Berechtigung der Beanstandung zu prüfen.
- 13.2 Die Lieferantin erfüllt ihre Garantieverpflichtung, indem sie nach eigener Wahl defekte Waren bzw. Teile auf der Anlage kostenlos repariert (Nachbesserung) oder Ersatzteile frei ab Werk zur Verfügung stellt. Weitere Ansprüche des Käufers sind (im gesetzlich maximal zulässigen Rahmen) ausgeschlossen, insbesondere Ansprüche auf Minderung oder Wandlung, Schadenersatz, Ersatz für Auswechslungskosten des Käufers, Kosten für Feststellung von Schadenursachen, Expertisen, Folgeschäden (Betriebsunterbrechung, Wasser- und Umweltschäden, Stromkosten, usw.) u.a.

- 13.3 Wenn aber aus zwingenden terminlichen Gründen (Notfall) die Auswechslung oder Reparatur von defekten Teilen durch den Käufer vorgenommen werden muss, übernimmt die Lieferantin nur nach vorangehender gegenseitiger Absprache und schriftlicher Freigabe der Lieferantin die nachzuweisenden Kosten nach den branchenüblichen Regieansätzen. Auswechslungen im Ausland sind von dieser Regelung nicht erfasst.
- 13.4 Diese Garantieverpflichtungen sind nur gültig, wenn die Lieferantin über einen eingetroffenen Schaden rechtzeitig informiert wird (vgl. Ziff. 10. und 11.).
- 13.5 Die Garantie erlischt, wenn Käufer oder Dritte ohne schriftliche Zustimmung der Lieferantin Änderungen oder Reparaturen vornehmen.

## 14 Haftungsausschluss

- 14.1 Gewährleistungs- und Garantieansprüche des Käufers sowie jede Haftung der Lieferantin sind ausgeschlossen bei Mängeln oder Schäden, die verursacht oder verschlimmert werden:

- durch höhere Gewalt;
- durch Anlagenkonzepte und Ausführungen, die nicht dem jeweils massgeblichen Stand der Technik entsprechen;
- durch Nichtbeachtung der technischen Richtlinien der Lieferantin über Projektierung, Montage, Inbetriebsetzung, Betrieb und Wartung;
- durch die Vornahme von unsachgemässen Arbeiten, sei es durch den Käufer selbst oder durch einen Dritten
- durch nicht ausgeführte Stillstands-Wartung an Ventilatoren, Motoren, Kompressoren, Pumpen;
- durch Wassereinwirkung sowie Verschmutzung, welche durch Baustaub entstehen;
- durch Einsatz von unsachgemässen Wärmeträgern;
- durch Korrosionsschäden, insbesondere wenn Wasser- aufbereitungsanlagen, Entkalker usw. angeschlossen oder ungeeignete Frostschutzmittel beigegeben worden sind;
- durch unsachgemässen elektrischen Anschluss sowie ungenügende Absicherung;
- durch aggressives Wasser; zu hohen Wasserdruck;
- durch unsachgemässes Entkalken, chemische oder elektrolytische Einflüsse usw.;
- infolge periodisch oder längerdauernder Entleerung der Anlage;
- durch den Betrieb mit Dampf;
- durch die Zugabe von Stoffen zum Heizungswasser, welche auf Stahl oder Dichtungsmaterial aggressiv wirken können;
- durch übermässige Schlammablagerung in den Heizkörpern und/oder Bodenheizung oder anderen Anlagenteilen und bei zeitweiser oder bei ständiger Sauerstoffeinschleppung in die Anlage;
- durch übermässige(n) Gebrauch / Belastung der Produkte: Die Lieferantin garantiert die Funktionstüchtigkeit der Wärmepumpen innerhalb der Garantiezeit jedoch bis max. Betriebsstunden pro Jahr:

	ohne Inverter	mit Inverter
Luft/Wasser-WP	3'000	5'000
Sole/Wasser-WP	2'500	4'000
Wasser/Wasser-WP	2'500	4'000

- 14.2 Die Lieferantin übernimmt keine Haftung für die Leistung von Dritten (z.B. Planung / Dimensionierung), auch wenn diese im Zusammenhang mit der von der Lieferantin gelieferten Ware steht.

- 14.3 Fremdprodukte sind von der Garantieleistung der Lieferantin ausgeschlossen, selbst wenn die Fremdprodukte durch die Lieferantin oder einen autorisierten Vertragspartner in Betrieb genommen wurden oder serviciert werden.
- 14.4 Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen ist jede Haftung der Lieferantin für Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstehen und für sonstige mittelbare und indirekte Schäden (z.B. Betriebsunterbruch, Nutzungsausfall, entgangener Gewinn, Kosten für Ersatzanlagen, Stromkosten, Wasser- und Umweltschäden usw.) sowie für mit leichter oder mittlerer Fahrlässigkeit verursachte Schäden ausgeschlossen.
- 14.5 Ausgeschlossen von den Garantieleistungen sind sämtliche Verbrauchsmaterialien wie Düsen, Dichtungen, Schamottierungen, Stopfbüchsen, Montagmaterial, Kabel etc., sowie Betriebsstoffe. Die Homepage des Verbandes Gebäude-Klima Schweiz ([www.gebaeudeklima-schweiz.ch](http://www.gebaeudeklima-schweiz.ch)) führt eine Verschleisstelliste, welche exemplarisch weitere Verbrauchsmaterialien aufführt.

## 15 Eigentumsvorbehalt

- 15.1 Die Lieferantin bleibt Eigentümerin der gelieferten Waren, bis zur vollständigen Bezahlung aller ihrer Forderungen. Ab dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses hat die Lieferantin das Recht die Eintragung ins Eigentumsvorbehaltsregister vorzunehmen.
- 15.2 Erfolgt eine Montage oder ein Einbau der Anlage oder Ware, ist es der Lieferantin bis zur vollständigen Bezahlung all ihrer Forderungen vorbehalten, zur Sicherung dieser Forderungen ein Bauhandwerkerpfandrecht zu errichten.

## 16 Zahlungsbedingungen

- 16.1 Zahlungstermin ist 30 Tage netto ab Faktura Datum.
- 16.2 Die vereinbarten Zahlungstermine sind auch dann einzuhalten, wenn nach Abgang der Lieferung ab Werk irgendwelche Verzögerungen eintreten. Es ist unzulässig, Zahlungen wegen Beanstandungen, noch nicht erteilten Gutschriften oder von der Lieferantin nicht anerkannten Gegenforderungen zu kürzen oder zurückzubehalten.
- 16.3 Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn unwesentliche Teile fehlen, aber dadurch der Gebrauch der Lieferung nicht verunmöglicht wird oder wenn auch an der Lieferung Nacharbeiten notwendig sind.
- 16.4 Nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist tritt ohne Mahnung Verzug ein. Für verspätete Zahlungen wird ein bankenüblicher Verzugszins berechnet, mindestens jedoch 5 %.
- 16.5 Der Lieferantin steht es zu, die Auslieferung pender Aufträge von der Zahlung der fälligen Forderungen abhängig zu machen oder gar den Auftrag zu annullieren.
- 16.6 Ab einem gewissen Auftragsvolumen wird ein Drittel der Auftragssumme im Sinne einer Vorauszahlung sofort nach Erhalt der Auftragsbestätigung in Rechnung gestellt, sofern im Voraus vereinbart.

**17 Einhaltung von Sanktionsbestimmungen**

17.1 Der Käufer verpflichtet sich, die von der Lieferantin gelieferten Produkte weder direkt noch indirekt an sanktionierte Staaten, Organisationen oder Personen zu verkaufen, zu exportieren, zu reexportieren oder zur Verwendung bereitzustellen, sofern dies gegen geltende nationale oder internationale Sanktionsbestimmungen verstösst. Dies gilt insbesondere, aber nicht ausschliesslich, für Produkte, die in den Anwendungsbereich von Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates (in ihrer jeweils gültigen Fassung) fallen.

17.2 Der Käufer verpflichtet sich zudem:

- Alle notwendigen Massnahmen zu ergreifen, um seine Geschäftspartner oder Käufer daran zu hindern, gegen diese Bestimmungen zu verstossen.
- Die Lieferantin unverzüglich zu informieren, falls er Kenntnis von Verstössen gegen diese Verpflichtung erlangt.

Bei Verletzung dieser Pflichten schuldet der Käufer der Lieferantin eine Konventionalstrafe, sofern er nicht beweist, dass ihn kein Verschulden trifft. Diese beträgt pro Verletzungsfall 25% der Vergütung, mindestens CHF 10'000.00, höchstens CHF 100'000.00. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit den Käufer nicht von der Einhaltung dieser Pflichten.

17.3 Bei Verletzung dieser Pflichten behält sich die Lieferantin zusätzlich das Recht vor:

- Schadensersatz für erlittene Verluste und (Folge-)Schäden zu fordern;
- jede Vereinbarung, jeden Kostenvorschlag oder andere damit verbundene Transaktionen fristlos zu beenden oder auszusetzen und
- die Beseitigung des vertragswidrigen Zustandes zu verlangen.

**18 Rücksendungen und Stornierungen**

18.1 Waren aus unseren Lieferungen, die in unserem Katalog aufgeführt sind, werden nur zurückgenommen, wenn die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- Die Waren sind zum Zeitpunkt der Rücksendung noch in unserem Lieferprogramm enthalten.
- Die Waren befinden sich in fabriktuem Zustand und sind originalverpackt.
- Der Warenwert der Rücksendung übersteigt CHF 100.–
- Der Kunde hat die Rücksendung im Voraus angemeldet, indem er die zurückzusendende Ware fotografiert und die Fotos per E-Mail an den zuständigen Mitarbeiter gesendet hat.
- Der Rücksendung liegt der ursprüngliche Lieferschein bei.
- Der Kunde trägt die Kosten der Rücksendung und sendet die Ware an den von uns mitgeteilten Ort.

18.2 Rücksendungen, die nach Ablauf von sechs Monaten nach der Lieferung erfolgen, sind ausgeschlossen. Von der Gutschrift werden 25 % als Prüfgebühr und Umtriebsentschädigung abgezogen. Darüber hinaus werden eventuelle Instandstellungskosten sowie die Kosten für die ursprüngliche Lieferung der nun zurückgesendeten Ware, sofern diese auf unsere Kosten erfolgte, von der Gutschrift abgezogen. Auch Leerfahrten zum Kunden werden von der Gutschrift in Abzug gebracht. Nicht erteilte Gutschriften berechtigen den Kunden nicht, Zahlungen zurückzuhalten.

18.3 Rücksendungen von Sonderanfertigungen oder speziell für den Kunden beschafften Waren sind grundsätzlich ausgeschlossen

18.4 Bei einer vollständigen Stornierung eines Auftrags durch den Kunden gelten die folgenden Regelungen:

- Stornierungen sind nur mit schriftlichem Einverständnis der Lieferantin wirksam.
- Der Kunde trägt sämtliche daraus entstehenden Kosten, einschliesslich Bearbeitungsgebühren, Kosten für bereits erbrachte Lieferungen oder Leistungen.
- Eine Stornogebühr in Höhe von 10 % des Auftragswertes wird zusätzlich berechnet.
- Rücksendungen von Waren im Rahmen einer Stornierung unterliegen den oben genannten Bedingungen (18.1 bis 18.3).

**19 Schlussbestimmungen**

19.1 Nichtigkeit einzelner Teile dieser Allgemeinen Liefer- und Garantiebedingungen oder der darauf bezugnehmenden Verträge zwischen der Lieferantin und einem Käufer berühren die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

19.2 Änderung dieser Allgemeinen Liefer- und Garantiebedingungen gelten als vom Käufer akzeptiert, wenn ihm diese schriftlich mitgeteilt wurden und der Käufer nicht innert 14 Tagen nach Zugang der Änderungsanzeige schriftlich widerspricht.

19.3 Für Lieferungen, Zahlung und alle anderen beidseitigen Verpflichtungen ist Geroldswil bei Zürich Erfüllungsort. Gerichtsstand ist Zürich. Dieser Vertrag untersteht Schweizer Recht, unter Ausschluss der Regeln des internationalen Privatrechts und des Wiener Kaufrechts.